

J  
U  
Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300130/5 - Hag

Linz, am 5. November 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz über eine Änderung  
 der ehenamensrechtlichen Bestim-  
 mungen im allgemeinen bürgerlichen  
 Gesetzbuch und im Personenstands-  
 gesetz (Ehenamensrechtsänderungs-  
 gesetz 1985);  
 Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Zl. 86 85  
 Datum: 12. NOV. 1985  
 Verteilt 18. NOV. 1985 Rosner

Dr. Bauer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
 zu dem vom Bundesministerium für Justiz versandten Gesetz-  
 entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

-----

Für die Richtigkeit  
 der Auffertigung:

Gruß -

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300130/5 - Hag

Linz, am 5. November 1985

-----

DVR.0069264

Bundesgesetz über eine Änderung  
der ehenamensrechtlichen Bestim-  
mungen im allgemeinen bürgerlichen  
Gesetzbuch und im Personenstands-  
gesetz (Ehenamensrechtsänderungs-  
gesetz 1985);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 4.402/104-I 1/85 vom 27. September 1985

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der  
do. Note vom 27. September 1985 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Wie den Ausführungen in den Erläuterungen zum gegenständ-  
lichen Gesetzentwurf entnommen werden kann, soll langfristig  
das gesamte Namensrecht - vor allem auch das Recht des  
Kindesnamens - geschlechtsneutral geregelt werden. Dies kön-  
ne, wie dazu ausgeführt wird, aber nicht ohne länger dau-  
ernde sorgfältig geführte Diskussion in der Öffentlichkeit  
und nur nach einer länger dauernden zweiphasigen Übergangs-  
periode (erste Phase: Auslaufen der alten Namensregelung,  
zweite Phase: Verstreichen einer gewissen Zeit ohne Doppel-  
namensregelung) durchgeführt werden. Im Hinblick auf die  
beabsichtigte Neuregelung des Namensrechtes wird angeregt,  
bereits jetzt von der Möglichkeit der Führung von Doppelna-  
men abzugehen.

- 2 -

Bedenken werden ferner bezüglich der Einschaltung des Bundesministers für Justiz für den Fall, daß sich die Verlobten auf keinen gemeinsamen Familiennamen einigen können, erhoben. Wenn man davon ausgeht, daß einerseits beim Eingehen einer Ehe eine intakte Beziehungsebene bestehen soll und es sich außerdem bei den beiden Ehegatten um mündige, auf jedenfall ehemündige Staatsbürger handelt, sowie andererseits Personen, die sich nicht auf einen gemeinsamen Familiennamen einigen können ohnehin keine Ehe schließen werden, so ist nicht zu erkennen, warum die Verantwortung für einen gemeinsamen Familiennamen den Betroffenen abgenommen werden soll. Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, in jedes private Verhältnis bevormundend einzutreten.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
